STEUERN RECHT PRÜFUNG

NEWSLETTER

Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht

September 2022

Thema dieser Ausgabe

Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim bei Beendigung der Selbstnutzung (BFH, Urt. v. 1.12.2021 – Az. II R 1/21)

Der Erwerber eines erbschaftsteuerrechtlich begünstigten Familienheims ist aus zwingenden Gründen an dessen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert, wenn die Selbstnutzung objektiv unmöglich oder aus objektiven Gründen unzumutbar ist. Zweckmäßigkeitserwägungen reichen nicht aus.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen können zwingende Gründe darstellen, wenn sie dem Erwerber eine selbständige Haushaltsführung in dem erworbenen Familienheim unzumutbar machen.

Hintergrund

Der Erbschaftsteuer unterliegt die sogenannte Bereicherung des Erwerbers. Dies gilt nicht, wenn eine Steuerbefreiung einschlägig ist. Eine der wenigen Steuerbefreiungen bezieht sich auf das sogenannte Familienheim. Erbt ein Ehegatte von dem anderen Ehegatten oder Kinder von ihren Eltern das Familienheim greift unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerbefreiung des § 13 Abs. 1 Nr. 4b oder 4c ErbStG. Unter anderem ist erforderlich, dass beim Erwerber die Wohnung des Erblassers unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist und der Erwerber die Wohnung dann auch innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb zu Wohnzwecken selbst

nutzt. Die Nachbehaltensfrist ist dann nicht einzuhalten, wenn der Erwerber aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert ist.

Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 1.12.2021 (Az. II R 1/21) zu entscheiden, wann ein Ehegatte als Erwerber aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert ist.

In einem weiteren Urteil vom selben Tag entschied der BFH auch zu einem Kind als Erwerber. Hierzu wir auf unseren diesbezüglichen Newsletter vom 18.7.2022 verwiesen.

Maßgeblicher Gesetzestext

Die für die Entscheidung des BFH maßgebliche gesetzliche Regelung ist § 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c ErbStG. Diese lautet wie folgt:

(1) Steuerfrei bleibt

4b) der Erwerb von Todes wegen des Eigentums oder Miteigentums an einem im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegenen bebauten Grundstück im Sinne des § 181 Abs. 1 Nr. 1

STEUERN RECHT PRÜFUNG

bis 5 des Bewertungsgesetzes durch den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden Lebenspartner, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder bei der er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war und die beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim). Ein Erwerber kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen, soweit er das begünstigte Vermögen auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers auf einen Dritten übertragen muss. 3Gleiches gilt, wenn ein Erbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses begünstigtes Vermögen auf einen Miterben überträgt. Überträgt ein Erbe erworbenes begünstigtes Vermögen im Rahmen der Teilung des Nachlasses auf einen Dritten und gibt der Dritte dabei diesem Erwerber nicht begünstigtes Vermögen hin, das er vom Erblasser erworben hat, erhöht sich insoweit der Wert des begünstigten Vermögens des Dritten um den Wert des hingegebenen Vermögens, höchstens jedoch um den Wert des übertragenen Vermögens. Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert;

4c) der Erwerb von Todes wegen des Eigentums oder Miteigentums an einem im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat Wirtschaftsraums Europäischen belegenen bebauten Grundstück im Sinne des § 181 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Bewertungsgesetzes durch Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder bei der er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war, die beim Erwerber unverzüglich Selbstnutzung 7Ur zu eigenen

Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim) und soweit die Wohnfläche der Wohnung 200 Quadratmeter nicht übersteigt. Ein Erwerber kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen, soweit er das begünstigte Vermögen auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers auf einen Dritten übertragen muss. Gleiches gilt, wenn ein Erbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses begünstigtes Vermögen auf einen Miterben überträgt. Überträgt ein Erbe erworbenes begünstigtes Vermögen im Rahmen der Teilung des Nachlasses auf einen Dritten und gibt der Dritte dabei diesem Erwerber nicht begünstigtes Vermögen hin, das er vom Erblasser erworben hat, erhöht sich insoweit der Wert des begünstigten Vermögens des Dritten um den Wert des hingegebenen Vermögens, höchstens jedoch um den Wert des übertragenen Vermögens. Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert:"

Urteil des Bundesfinanzhofs

Sein Urteil fasst der Bundesfinanzhof in der Pressemitteilung Nr. 30/22 vom 4.8.2022 wie folgt zusammen:

"Zieht der überlebende Ehepartner aus dem geerbten Familienheim aus, weil ihm dessen weitere Nutzung aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist, entfällt die ihm beim Erwerb des Hauses gewährte Erbschaftsteuerbefreiung nicht rückwirkend. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 01.12.2021 – II R 1/21 zu § 13 Abs. 1 Nr. 4b des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) entschieden. Gleiches gilt für die Steuerbefreiung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG, die erbende Kinder begünstigt (BFH Urteil vom 01.12.2021 – II R 18/20 - siehe Pressemitteilung Nr. 028/22).

Die Klägerin hatte mit ihrem Ehemann ein Einfamilienhaus bewohnt und wurde nach dessen Tod aufgrund Testaments Alleineigentümerin. Nach knapp zwei Jahren veräußerte sie das Haus und zog in eine

Newsletter Seite 2/4

STEUERN RECHT PRÜFUNG

Eigentumswohnung. Die Klägerin berief sich gegenüber dem Finanzamt und dem Finanzgericht (FG) erfolglos darauf, sie habe wegen einer depressiven Erkrankung, die sich nach dem Tod ihres Ehemannes gerade durch die Umgebung des ehemals gemeinsam bewohnten Hauses verschlechtert habe, dieses auf ärztlichen Rat verlassen. Das FG war der Ansicht, es habe keine zwingenden Gründe für den Auszug gegeben, da der Klägerin nicht die Führung eines Haushalts schlechthin unmöglich gewesen sei.

Der BFH hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Grundsätzlich setzt die Steuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG voraus, dass der Erbe für zehn Jahre das geerbte Familienheim selbst nutzt, es sei denn, er ist aus "zwingenden Gründen" daran gehindert. "Zwingend", so der BFH, erfasse nicht nur den Fall der Unmöglichkeit, sondern auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung des Familienheims. Diese könne auch gegeben sein, wenn der Erbe durch den Verbleib im Familienheim eine erhebliche Beeinträchtigung seines Gesundheits-

zustands zu gewärtigen habe. Das FG hat deshalb im zweiten Rechtsgang, ggf. mit Hilfe ärztlicher Begutachtung, die geltend gemachte Erkrankung einschließlich Schwere und Verlauf zu prüfen."

Fazit

In zwei Urteilen vom 1.12.2021 entschied der BFH zur Nachbehaltensfrist bei der erbschaftsteuerlichen Steuerbefreiung für Familienheime. Die Urteile des BFH bringen Klarheit und sind zu begrüßen. Eine vorzeitiger Auszug aufgrund gesundheitliche Beeinträchtigungen kann anzuerkennen sein und muss nicht dazu führen, dass die Steuerbefreiung für das Familienheim rückwirkend wegfällt.

19.9.2022

Dr. Johannes Stehr Rechtsanwalt Steuerberater Fachanwalt für Steuerrecht

Newsletter Seite 3/4

STEUERN RECHT PRÜFUNG

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen. Vereidigter Buchprüfer Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER sen. Vereidigter Buchprüfer Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun. Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



Dr. JOHANNES STEHR Rechtsanwalt Steuerberater Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER Vereidigte Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB Anneliese Lindner, StB Paul Pichler, StB Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAfStR Patrick Stadler, StB Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22 E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz AG München, PR 498 USt-Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck Badstraße 26, 83646 Bad Tölz Sander & Sander Rechtsanwälte Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz



PATRICK STADLER Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER jun. Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de



Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach besten Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.